

Satzung des Berufsfachverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e.V.
Überarbeitet auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2007
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2008
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2012
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.01.2015
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.09.2019
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.01.2020
Überarbeitet auf der Mitgliederversammlung am 19.06.2021
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der
Registriernummer VR 13971

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ein anerkannter Berufsfachverband und führt den Namen „Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e.V.“ (BGSD Bayern).
- (2) Der BGSD Bayern hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 13971 eingetragen.
- (3) Der BGSD Bayern wurde am 7. April 1989 gegründet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des BGSD Bayern ist die bayernweite berufsständige Vertretung der qualifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen und die Förderung der Anerkennung des Berufsbildes des Gebärdensprachdolmetschers/ der Gebärdensprachdolmetscherin. Der BGSD Bayern ist selbstlos und nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb gerichtet. Die Mittel des BGSD Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verband Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

Der BGSD Bayern hat folgende Ziele:

- (1) Förderung der Zusammenarbeit der GebärdensprachdolmetscherInnen untereinander (in Form von Arbeitsgruppen, Arbeitstagungen, Informationsmaterial, Beteiligung an oder Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen), auf Bundes-, Europa- und internationaler Ebene durch Zusammenarbeit mit gleichartigen Verbänden
- (2) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Berufsbildes des Gebärdensprachdolmetschers/ der Gebärdensprachdolmetscherin
- (3) politische Standesvertretung für den gesamten Berufsstand
- (4) tarifliche Vertretung des Berufsstandes gegenüber Kostenträgern
- (5) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Erhaltung von Standards, die eine professionelle Vermittlung von GebärdensprachdolmetscherInnen ermöglichen
- (6) Vertretung berufsständiger Interessen Einzelner vor Gericht oder bei Behörden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten
- (7) Förderung der Professionalisierung von GebärdensprachdolmetscherInnen durch Angebote der Fort- und Weiterbildung
- (8) Förderung des Qualitätsbewusstseins und der Qualitätssicherung

- (9) Förderung des intensiven Erfahrungsaustausches und enge Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen
- (10) Förderung der Bestrebungen zur rechtlichen Verankerung des Anspruchs auf Gebärdensprachdolmetschdienstleistungen sowie der praktischen Umsetzung dieser rechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern

- (1) *Ordentliche Mitgliedschaft:* Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Ordentliches Mitglied kann jede/r GebärdensprachdolmetscherIn werden, der/ die sich zu den Grundsätzen des BGSD Bayern bekennt, eine vom BGSD Bayern gemäß den jeweils aktuellen Aufnahmebestimmungen anerkannte Qualifikation für eine Tätigkeit als GebärdensprachdolmetscherIn nachweist. . Alle dem BGSD Bayern bis zum 07.03.2007 beigetretenen Fachmitglieder werden als ordentliche Mitglieder geführt.
- (2) *Außerordentliche Mitgliedschaft:* Die außerordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen beantragt werden. Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die nicht den Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft entspricht, sich zu den Grundsätzen des BGSD Bayern bekennt und die berufsständigen Interessen durch spezielle Kenntnisse besonders zu fördern vermag. Außerordentliche Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht noch ein Stimmrecht Alle dem BGSD Bayern bis zum 07.03.2007 beigetretenen ordentlichen Mitglieder werden als außerordentliche Mitglieder geführt.
- (3) *Fördernde Mitgliedschaft:* Die fördernde Mitgliedschaft kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen erworben werden, die den BGSD Bayern materiell oder ideell unterstützen. Fördermitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht noch ein Stimmrecht. Alle dem BGSD Bayern bis zum 07.03.2007 beigetretenen außerordentlichen Mitglieder werden als Fördermitglieder geführt.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Mehrheit. Kriterien zur Aufnahme von BewerberInnen in den BGSD Bayern werden von der Mitgliederversammlung in den Aufnahmebestimmungen festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch den Tod;
 - (b) durch Austritt;
 - (c) durch Ausschluss;
 - (d) bei Auflösung des Verbands.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich (eigenhändige Unterschrift) bis zum 31.10. eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine per Telefax übermittelte fristwahrende Kündigung genügt.

durch Ausschluss aus dem Verband;

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere:

Verstöße gegen die „Berufs- und Ehrenordnung“ des BGSD Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung

Zahlungsverzug mit den Mitgliedsbeiträgen

Zu widerhandeln gegen die Interessen des BGSD Bayern, der Mitglieder des BGSD Bayern

Das Ausschlussverfahren wegen Zahlungsverzugs ist abschließend in der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbands geregelt. Im Übrigen gilt Folgendes:

a) Ausschluss mit Abmahnung

Liegt ein wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss zunächst schriftlich abgemahnt.

Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

b) Ausschluss ohne Abmahnung

Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen BGSD Bayern, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als drei Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

c) Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verband ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verband bekannte Anschrift zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlussstermin endet.

Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ruhen jedoch die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Die Anrufung eines Gerichtes ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Ein Mitglied, das wegen eines Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des BGSD Bayern ausgeschlossen worden ist, kann keinen Antrag auf erneute Aufnahme in den Verband stellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der BGSD Bayern gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des Vereinszwecks und seiner Möglichkeiten seinen Mitgliedern fachlichen Rat und Vertretung ihrer berufsständigen, beruflichen und sozialen Interessen durch den BGSD Bayern. Ein Rechtsanspruch eines einzelnen Mitgliedes gegen den BGSD Bayern entsteht insoweit jedoch nicht..
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen des BSGD Bayern und des Berufsstandes zu wahren und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die übernommene ehrenamtliche Tätigkeit zu leisten. Sie erkennen die Satzung des BGSD Bayern an.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder richten sich in ihrer beruflichen Tätigkeit nach der vom BGSD Bayern anerkannten Berufs- und Ehrenordnung für GebärdensprachdolmetscherInnen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch dolmetschrelevanter Fort- und Weiterbildungen. Ferner sollten sie an den Veranstaltungen des BGSD Bayern teilnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der BGSD Bayern erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt 50 % des Betrags für ordentliche Mitglieder
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Verband innerhalb eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig nach Monaten berechnet. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wird dann sofort fällig.
- (4) Ehrenmitglieder des BGSD Bayern e. V. sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des BGSD Bayern sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung

hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der RevisorIn
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- und Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder in den BGSD Bayern.
- Ausschluss eines Mitgliedes, wenn diese Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss erhoben hat.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches von dem/ der ProtokollführerIn und dem/ der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere VersammlungsleiterInnen tätig waren, unterzeichnet der/ die letzte VersammlungsleiterIn die ganze Niederschrift Das Protokoll wird sämtlichen Mitgliedern per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailanschrift übermittelt.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung grundsätzlich einmal im Jahr ein.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung erfolgt durch formloses Rundschreiben an die Mitglieder und kann auch in Textform über die offizielle E-Mail-Adresse der Mitglieder vorgenommen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die später vorgelegt oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden (Ad-hoc-Anträge) werden nicht zugelassen und können erst bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des BGSD Bayern erfordert oder
- b) es 10 % der ordentlichen Mitglieder aus wichtigem Grund vom Vorstand verlangt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auch online oder in hybrider Form (online und gleichzeitig in Form einer Präsenzveranstaltung) erfolgen. Die Regelungen § 8 (2) gelten entsprechend. Bei einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich online erfolgt, ist die Stimmbevollmächtigung eines Mitgliedes nicht gestattet. Findet die Versammlung in hybrider Form statt, können die Mitglieder, die am Versammlungsort anwesend sind, bevollmächtigt werden. Es gilt § 8 (6) entsprechend.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder bei Abwesenheit einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich per Vollmacht übertragen werden. Dem vertretungsberechtigten Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht übertragen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r
3. SchatzmeisterIn
4. SchriftführerIn
5. BeisitzerIn

Der Vorstand kann für die Ausführung besonderer Aufgaben weitere Personen beauftragen.

- (2) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Der BGSD Bayern wird im Sinne des § 26 BGB durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten und so ist zu zeichnen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ordnungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/ die 1. bzw. 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Verbandsinteressen beauftragen.
- (7) Vom Vorstand gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können für alle Tätigkeiten, die sie für den Verband erbringen, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Verbandes oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstandes sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den ehrenamtlichen Mitgliedern zu vergüten. Dem Vorstand kann daneben eine angemessene pauschale Entschädigung für den weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Dem/ der SchatzmeisterIn obliegt die gesamte Verwaltung der Kasse. Er/ sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.
- (2) Die Kasse wird jährlich durch den/ die RevisorIn geprüft. Der/ die RevisorIn hat der Mitgliederversammlung über seine/ ihre Prüfung zu berichten und kann die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen. Bei begründetem Verdacht hat der/ die RevisorIn jederzeit das Recht, die Kasse des Vereins zu prüfen.

§ 11 Geschäftsstelle/GeschäftsführerIn

- (1) Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die von eine(m)r GeschäftsführerIn geleitet wird.
- (2) Die/der GeschäftsführerIn wird vom Vorstand ernannt. Der/die GeschäftsführerIn hat Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der/die GeschäftsführerIn unterliegt der Dienstaufsicht des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in

der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

- (2) Satzungsänderungen aufgrund von Einwendungen und Beanstandungen seitens der Behörden können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des BGSD Bayern kann nur in einer Mitgliederversammlung vollzogen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des BGSD Bayern den Mitgliedern angekündigt worden ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (mindestens 50% aller ordentlichen Mitglieder) erforderlich.
- (2) Im Falle einer Auflösung des BGSD Bayern oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.